Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 30

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lassung von 25 Betten, worüber mit dem Kanton Schaffhausen noch ein Vertrag abzuschließen ist.

Bur Eröffnung von Wertstätten für die Arbeits= losen in Lausanne verlangt der Gemeinderat von Lausanne vom Stadtrat einen Kredit von 350,000 Franken.

Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

(Rorrespondenz.)

Un vielen Orten find Verkaufsbuden und fliegende Berkauföstände aufgestellt. Für die Baupolizeibehörde ergibt sich dabei meistens die etwas schwierige Frage, ob diese als Bauten betrachtet und damit auf die Baulinie zurückgewiesen werden müssen, oder ob sie, so lange lie auf privatem Boden, zwischen Baulinie und Strafen-

wand stehen, zu dulden seien.

So schwierig es auch sein würde, eine umfassende, für alle Fälle zutreffende Umschreibung des Begriffes Gebäude zu geben, so ist doch durch die Prazis anerkannt, daß unter Gebäude nur Bauwerke zu verstehen lind, die unbeweglich, d. h. ihrer ganzen Anlage nach zur Fortbewegung nicht geeignet sind. Darunter sallen jedenfalls alles Bauten, die mit dem Erdboden fest berbunden sind. Als Gebäude gilt aber auch eine auf dem Boden lose aufgesetzte Baute, sofern sie nur ihrer Schwere wegen nicht zu bewegen ist. Es wird eben hier immer auf den konkreten Fall ankommen. Kleine Verkaufsbuden, die kein Fundament besitzen, sondern nur auf Solzschwellen gelagert sind und jederzeit mühelos beseitigt werden können, sind wohl nicht als Gebäude anzusehen. Hieraus folgt, daß in solchen Fällen die kleineren Berkaufsbuden aus den Bestimmungen über Baulinienabstände von Gebäuden nicht auf die Baulinie zurück verwiesen werden können.

Dagegen gibt es in manchen Bauordnungen Bestimmungen, daß die Anlage von Laderampen, Brückenwagen, Wassersammlern usw. der Bewilligung der Stra-Benaufsichtsbehörde bedarf, sofern sich diese Einrichtungen innerhalb der für Hochbauten vorgeschriebenen Entfernung befinden. Aus diesen Vorschriften heraus kann man demnach die Baulinienabstände für die Berkaufs= buden verlangen. Bei den jeden Tag aufgeschlagenen Marktskänden wird man die bisherige allgemein üb-liche Brazis zur Richtschnur nehmen. Wird vor Vertaufsläden, Wirtschaften usw. auf dem Plat zwischen Baulinie und äußerem Trottvirrand das vorübergehende Ausstellen und Aufstellen gebuldet, so wird man auch lolche Marktskände dulden muffen, sofern fie weder den allgemeinen Verkehr auf dem anstoßenden Trottoir beeinträchtigen, noch eine besondere Unordnung (3. B.

durch Abfälle, Schalen usw.) bringen. Sie und da stellen sich die Besitzer oder Inhaber bon borftehenden Berkaufsbuden auf den Standpunkt, Diese Anlagen hätten seit einer Reihe von Jahren ohne Einsprache ber Behörden bestanden und daraus sei nach einer bestimmten Zeit (z. B. 10 Jahren) ein Recht er-wachsen. Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Wenn teine Bewilligung eingeholt wurde, kann man niemals aus der bloßen Duldung ein Recht ableiten. Aus dem Umstande, daß die Behörde eine nicht bewilligte Anlage geduldet hat, ist höchstens zu folgern, daß die Behörde bisher keine Veranlassung hatte, gegen den Fort-bestand einzuschreiten, keineswegs aber, daß der Ersteller ein Recht erlangt habe, den Fortbestand der Anlage zu berlangen. Die Beseitigung bezw. die Zurücksetzung auf ben gesetlichen Abstand kann daher aus straßenpolizeis l

lichen Gründen gegenüber dem Ersteller auch nachträg= lich noch geltend gemacht werden.

Volkswirtschaft.

Der eidgenössische Wirtschaftsrat. Die drei ftandigen wirtschaftlichen Ausschüffe 1, 3 und 4 (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeitnehmer) traten am 12. Oftober in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Odinga zur gemeinsamen Beratung des vom Zentralsekretariat der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz ausgearbeiteten Berichtes über die Schaffung eines eidgenöffischen Wirtschaftsrates zusammen. Nach einläßlicher Beratung beschloß die zahlreich besuchte Versammlung einstimmig, es seien der schweizerischen Parteileitung folgende Unträge zu unterbreiten:

1. Bom Bericht des Parteisekretariates wird in zu-

stimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Partei begrüßt alle Bestrebungen, welche zur Verbefferung der Organisation der Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände, sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer, bei der Lösung der großen wirtschaftlichen Landesfragen unternommen werden.

3. Die Zentralleitung der Partei wird eingeladen, beim eidgenöffischen Bolkswirtschafts - Departement und andern in Betracht fallenden Berwaltungsftellen des Bundes dahin zu wirken, daß die Joee der Schaffung von Sachverständigen-Rommissionen für die Vorberatung wirtschaftlicher Magnahmen Eingang findet und ihrer Berwirklichung der Weg geebnet wird.

Ferner prüfte die Berfammlung eine von der ber-nischen Fortschrittspartei eingereichte Anregung, es seien seitens der schweizerischen Parteileitung gemeinsame Befprechungen ber verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen des Landes über die Richtlinien der schweizerischen Zollpolitik anzubahnen. Es wurde beschlossen, die Parteileitung zu ersuchen, beim eidgenöffischen Bolkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden und für die Durchführung dieser durchaus zweckmäßigen und nüglichen Unregung feitens diefer Amtsftelle einzutreten.



Die Generalversammlung des Verbandes schweizer. Arbeitslosensürsorgeämter beschloß, den Verband desinitif zu konstituieren und bestellte den Zentralvorstand mit: Michon, Sekretär des Amtes sür Arbeitslosensürsorge Zürich, als Präsident; Halbenwang, Genf, und Lucchini, Lugano, als Vizepräsidenten; Greuter, St. Gallen, als Sekretär, Buchholzer, Luzern, Keßler, Basel, Heininger, Bern, als Beisitzer, und bezeichnete Zürich als Sitz des Verbandes und dessen Geschäftsstelle. Es wurde folgende Resolution an die Eidg. Räte in Bern übersandt:

"Die am 17. Oktober 1921 stattgehabte Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Arbeitslosen= fürsorgeamter, in der alle Landesteile vertreten waren, gibt, nach Anhörung eines Referates von Herrn D. Refler, Vorfteher des Amtes für Arbeitslosenfürsorge von Basel-Stadt, über die Bestimmungen des "Bunde&= ratsbeschlusses über Abanderungen des Bundesratebe= schlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosen= unterstützung vom 30. September 1921" und nach eingehender Diskuffion über den Fragenkompler der Arbeitslosenfürsorge ihrer Befriedigung barüber Ausdruck, daß die Eidg. Rate und der Bundesrat ernfthafte Anstrengungen machen, die Arbeitslosigkeit durch Bereitstellung großzügiger Notstandsarbeiten zu betämpfen. Sie stellt fest, daß trot aller diefer Bestrebungen die Arbeitslosenunterstützung eine dominierende Stellung einnehmen wird und daß daher der "Bundesratsbeschluß über Abanderung des Bundesratsbeschlusses bom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitelosenunter= ftubung", der den Eidg. Raten zur Genehmigung vor= liegt, nur in ungenügendem Mage den Berhaltniffen Rechnung trägt; fie hofft, daß die Gidg. Rate diesem Beschluß ihre Genehmigung versagen und den Bundes= rat beauftragen, die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung auf weitere Bestimmungen auszudehnen. Vor allem wird ausdrücklich die Verwirklichung folgender Postulate, wie sie in der Eingabe des Berbandes an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 22. August 1921 näher begründet werden, verlangt. Es sind dies insbesondere:

1. Teilweise Entlaftung der Gemeinden von den Leistungen an die Arbeitslosenunterstützung und Subventionierung des Gemeindeauswandes für Verwaltungs-

fosten.

2. Einheitliche Neuregelung der Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf dem Gebiete der Schweizerischen

Eidgenoffenschaft.

3. Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Saisonarbeitslosigkeit.

4. Bezahlung der auf Werktage fallenden Feiertage.
5. Die unterstützungsberechtigten Ausländer follen

5. Die unterstützungsberechtigten Ausländer sollen mit Bezug auf die Berlängerung der Unterstützungsdauer Schweizerbürgern gleichgestellt werden, sosern im berreffenden Staate gleiches Recht zugesichert wird."

Uerkehrswesen.

Die Genossenschaft Schweizer Mustermesse hielt im Basler Großratssale ihre erste Generalversamm zung ab; es waren 227 Stimmen vertreten. In seinem Eröffnungswort machte der Borsitzende, Regierungsrat Dr. Aemmer, eine Reihe den gedruckten Geschäftsbericht ergänzende Mitteilungen. Mit der aufgestellten Tageszordnung erklärte sich die Versammlung einverstanden und verzichtete auf die Verlesung des Protosolls der letzten Generalversammlung, welches dem Jahresbericht einvers

leibt war. Am Schlusse des Berichtsjahres zählt die Genoffenschaft 473 Mitglieder mit 1530 Anteilscheinen und einem gezeichneten Genoffenschaftstapital von 765,000 Franken. Un der Zeichnung des Genoffenschaftstapitals find alle Kantone vertreten; dagegen fehlen in der Mitgliederlifte noch einige Kantonsregierungen. Die Jahresrechnung schließt verhältnismäßig gut ab, trogdem die Wirtschaftsfrisis im Berichtsjahre mit unerhörter Heftig feit einsetzte. Die Einnahmen verzeichnen einige empfindliche Ausfälle; so verzeichnet die Playmiete eine Minder einnahme von 162,013 Fr., die aber durch bedeutende Einsparungen wettgemacht werden konnte. Aus dem Liquidationsfonds der S. S. S. wurden der Mustermesse 300,000 Franken zugewiesen, welche für besondere Zwecke refer viert werden. Weder zum Jahres- noch zum Rechnungs bericht wurde aus der Mitte der Versammlung das Wort gewünscht und unter der Boraussetzung, daß auch der Regierungsrat von Baselstadt dem Geschäfts- und Rech uungsbericht seine Zustimmung gibt, wird derselbe auch von der Generalversammlung genehmigt. Dem Borftand, Verwaltungsrat und der Kontrollstelle wird vor behältlich der Zuftimmung des Regierungsrates Decharge erteilt. Als neues Mitglied in den Verwaltungsrat wird als Vertreter des Verbandes Schweizerischer Maschinen

industrieller Herr Nationalrat Sulzer-Schmid gewählt. Direktor Dr. Meile gibt noch Kenntnis von den Borbereitungen für die nächste Mustermesse und teilte mit, daß die Prospekte demnächst verschieft werden. Neu angegliedert wird der künstigen Messe eine Gruppe sür Ersindungen und Patente; er ersucht um takräftige Unterstühung der Propaganda. Aus der Mitte der Bersammlung wird noch die Ansrage gestellt, wie es sich mit der Angliederung der internationalen Gruppe sür Rohstosse verhalte. Der Borsthende Dr. Aemmer der antwortet die Ansrage dahin, daß über die Frage der Angliederung einer solchen Gruppe eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehe, aber die Zeit dis zur nächsten Mustermesse sei zu kurz, um dieses Projekt jett schon praktisch zu verwirklichen; die Frage soll noch weiter gesprüft werden.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Bund für Raturschutz legt fo eben feinen turg gefaßten Jahresbericht fur 1920 vor, der über die verdienstvolle und segensreiche Tätigkeit dieser Institution orientiert. Der Jahresbericht stellt mit Genugtuung fest, daß dem Bunde in feinen Beftrebungen, die Kultur von Stätten fern zu halten, benen die Natur in hohem Maße ihre Reize verlieh, auch im verfloffenen Jahr mancherlei Erfolge beschieden waren. So wurde zur Rettung des von einer Automobilstraße bedrohten Saffo di Gandria eine Sammlung eingeleitet, die wenigstens die dringenoften Magnahmen zur um wandlung dieses einzigartigen Gelandes in ein Reservat erlauben wird. Lom Schweizerischen Forstverein über nahm der Naturschutzbund zwei alpine Waldreservate, das eine bei Brigels im Bundner Oberland, das andere in Uri bei Altdorf. Unter den Kleinreservaten wurde die Fauna und Flora des Seewener Weihers bei Grel lingen, eines schilsumsäumten Teichs und Ruheplates von mancherlei Waffergeflügel, durch Berträge mit ben zuständigen Behörden endgültig geschützt. Der Erhaltung des Pflanzengürtels des Stelserseeleins, das am Kreut oberhalb Schlers in sumpfiger Alpweide liegt, gedenkt der S. N. B. feine Silfe zu leihen. Für bedrohte Abler horste hat er einen Betrag ausgesett. — Die Haupt sorge aber und das Hauptinteresse richtete sich auch im verfloffenen Jahr auf das alpine Großreservat, den auf blühenden Nationalpark im Unterengadin.